

Sehr geehrter Herr Präsident Mehmel!
Sehr geehrter Herr Vors. Schulte!
Verehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Es ist mir eine kolossale Ehre anlässlich der heutigen Preisverleihung zu Ihnen über den Herrn Laureaten Friedrich-Joachim Mehmel sprechen zu dürfen –

und zugleich ist es mir eine von hohem Respekt begleitete Freude, Sie, verehrter Herr Präsident Mehmel, bei der Verleihung des Emil-von-Sauer-Preises zu begleiten.

Die hervorragenden Verdienste und außerordentlichen Leistungen von H. Präs. M. will ich in vier kleineren Kapiteln ansprechen.

- Den Biographien des H. Präs. M. und des Namengebers des heute zu verleihenden Preises, Emil von Sauer, will ich mich im ersten Kapitel widmen.

Deren scharfsinniger Intellekt,
deren rechtspol. Vorstellungen und
deren gesellschaftliche Kreativität

zeigen eine sehr große Nähe zueinander auf, die nach meiner Überzeugung die Feststellung rechtfertigt, dass Geist und Ideenreichtum des Herrn Preisträgers und des Herrn Namengebers des Preises sich geradezu eng aneinanderschmiegen.

- Im zweiten Kapitel werde ich mich der herausragenden Tätigkeit des Herrn Richters am VG, des Herrn Vors. Richters am VG und am OVG und des H. Präs. des OVG der FHH zuwenden.
- Diese richterliche Tätigkeit wurde – und dies ist das Thema meines dritten Kapitels – durch ein sehr breites, beeindruckendes Engagement im rechts- und gesellschaftspolitischen Bereich begleitet, das H. Präs. M. in besonderer Weise auszeichnet.
- Daran schließt sich alsdann das wichtigste, vierte Kapitel meiner heutigen Laudatio an, in dem ich auf die kolossal beeindruckende Tätigkeit von H. Friedrich-Joachim

Mehmel als Präs. des Hamb. Verfassungsgerichtes rekurrieren werde.

Mit seiner Tätigkeit stützte er stets und kontinuierlich die vorzügliche Verfassung der BRD – das Grundgesetz – und die Verfassung der FHH

und stärkte sie mit allen durch das hohe Gericht getroffenen rechtlichen Entscheidungen.

Die Stärkung unseres Rechtssystems und die Verteidigung unserer Verfassung vor allen Angriffen, denen sich unser Gemeinwesen derzeit gelegentlich ausgesetzt sieht, **verdient hohe Anerkennung, allerhöchstes Lob und eine respektvolle Verneigung.**

I.

Ich spreche nun zu dem ersten Kapitel; zu den Biographien der Herren Friedrich-Joachim Mehmel und Emil von Sauer:

1953 in Hannover geboren, absolvierte H. Präs. M. seine Schulzeit in Hannover. Dem Abitur schloss sich 1971 – 1978 das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg an,

wobei die Studien zwischen 1974 – 1976 auch auf die Politikwissenschaften erweitert wurden. Der in Hamburg abgelegten großen juristischen Staatsprüfung folgte im August 1981 die Ernennung zum Richter beim VG HH.

Die Jahre 1983 bis 1985 waren durch eine Abordnung an die Behörde für Wissenschaft und Forschung geprägt, der alsdann 1996 die Berufung zum Vors. Richter am VG folgte.

Im Juli 2006 nahm H. Präs. M. eine Tätigkeit als Gerichtsmediator und Güterichter auf.

- Im Mai 2012 wurde er Mitglied des Hamb. Verfassungsgerichtes,
- 2014 folgte die Ernennung zum Präs. des Hamb. OVG und
- 2016 wurde ihm die hohe Ehre der Berufung in das Amt des Präs. des Hamb. Verfassungsgerichtes zuteil; ein Amt, das er bis 2020 ausübte und mit Leben erfüllte.

Erwähnenswert sind u. a. diverse
– auch ehrenamtliche – Nebentätigkeiten,
z. B.

- Lehraufträge an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
- Prüfer beim gemeinsamen Prüfungsamt,
- Leiter von Verwaltungs- u. Pflichtarbeitsgemeinschaften für Referendarinnen und Referendare,
- Vorsitzender Prüfer beim Landesjustizprüfungsamt und
- Lehrbeauftragter für Mediation an der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg.

Auf das rechtspolitische Engagement werde ich noch zu sprechen kommen.

Schon diese berufsbezogene Biographie zeigt eine sehr breite, richterliche und rechtliche Betätigung auf, die stets von großer Kompetenz und von großem Wissen begleitet wurde.

Der Preisträger, Emil von Sauer, wurde 1889 in Dresden geboren, studierte in Berlin und promovierte in Rostock.

Nach dem 1. Weltkrieg, in der Zeit der Weimarer Republik, war er für kurze Zeit in HH als StA und Richter tätig, um dann in Hamburg 1920 als RA zugelassen zu werden.

Seine Mutter war jüdischen Glaubens, was dem noch mit dem Eisernen Kreuz als Offizier ausgezeichneten Kriegsteilnehmer ab 1933 in dem verbrecherischen nationalsozialistischen

System zu großem Nachteil gereichte und ihm großes Leid zufügte.

Seine Erfahrungen, sein Erleben führten nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches am 8. Mai 1945 zu einem großen, rechtspolitischen Engagement.

Emil von Sauer sah es als seine Verpflichtung an, den DAV in einem neuen, demokratischen Umfeld wieder neu zu gründen. Noch 1933 hatte ihm der DAV wegen seiner nicht arischen Abstammung die Mitgliedschaft entzogen.

Sein Engagement konzentrierte sich auf die rechtspolitischen Vertretungen der Anwaltschaft und der Standesorganisation. Sein Verdienst war es, 1946 den Hamburgischen Anwaltverein wieder gegründet zu haben.

Darüber hinaus war der überzeugte Demokrat und Antirassist auch ein Protegé rechtswissenschaftlicher Publikationen und an der Gründung der NJW und MDR beteiligt.

Für uns Musikwissenschaftler ist noch von Bedeutung, dass RA von Sauer der Sohn des Komponisten und Pianisten Emil von Sauer war, der 1862 in Hamburg geboren wurde und 1942 in der europ. Hauptstadt der Musik, in Wien, verstarb.

Er war Schüler des neben Fr. Chopin berühmtesten deutschen Pianisten Franz Liszt, was ihn selbst zu einem herausragenden Pianisten machte.

Seine schönsten und wohl auch bekanntesten Kompositionen sind seine beiden Klavierkonzerte in E-Moll und C-Moll.

Feststellen lässt sich am heutigen Tage: Sowohl der Namensgeber des Preises, der verliehen wird, wie auch der Herr Laureat waren und sind aufrechte und wahrhafte Kämpfer für unsere Demokratie und durch unsere hervorragende Verfassung verklammertes, demokratisches Gemeinwesen.

II.

In diesem zweiten Kapitel rekurre ich auf die richterliche Tätigkeit des H. Präs. M. in der Verwaltungsgewichtsbarkeit, die ihre Prägung durch seine Ernennung zum Präs. des OVG erfuh.

H. Präs. M. darf und muss als eine wissende Richterpersönlichkeit angesprochen werden, die nicht nur im Bereich des materiellen, sondern auch des prozessualen Rechtes weit überdurchschnittlich gebildet ist.

Mit Ihnen, H. Präs. M., verließ anlässlich seiner Pensionierung eine Richterpersönlichkeit die Rechtspflege, die mit Erfahrung und Urteils-

kraft sowie großer Berechenbarkeit
Recht gesprochen hat.

Ihre langjährige Arbeit als Verwaltungsrichter und als Präsident des OVG wurde von zwei wichtigen, bedeutenden Tugenden begleitet:

- Ihre Verfahrensgestaltung, Ihre Spruchpraxis und Ihre Präsidentschaft waren berechenbar,
- und Sie selbst fühlten sich einer funktionalen Justiz verpflichtet.

Berechenbarkeit ist im Rechtswesen und auch in der Verwaltungsrechtspflege ein sehr hohes Gut.

Das Wissen darum,

- wie ein Gericht wiederkehrende Rechtsfragen prozessualer und materieller Art bewertet,
- wie gesellschaftspolitische Fragen grundsätzlicher Art beantwortet und bestimmt werden, und wie ein Gericht verschiedensten, aus dem Verfahren heraus entstehenden Anforderungen mit Wahrscheinlichkeit begegnen wird,

führt zu einer besseren Handhabbarkeit der bei einem VG oder OVG anhängigen, zum Teil komplizierten, oft auch anspruchsvollen Verfahren.

Die Berechenbarkeit von richterlichen Entscheidungen, die in den Verfassungsgrundsätzen,

- **der Bindung an das Gesetz** und
- **des Verbotes der Willkür**

vorskizziert sind,

findet in den Bestimmungen zu den Prozessordnungen, mit denen auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu arbeiten hat, nicht immer eine absolut vollständige, unmittelbare und konturenscharfe Abbildung.

Umso wichtiger ist dieses Leitbildelement der Berechenbarkeit in der Gerichtspraxis. Sie haben ihm in besonderer Weise gedient.

Dass die Verwaltungs-, Zivil- und Strafgerichtsbarkeit **Rechtskulturgüter** sind, die um ihrer Bewahrung willen stets kraftvoll verteidigt werden

müssen, war für Sie eine Selbstverständlichkeit.

Die von Ihnen verantwortete innere Organisation des OVG - mit all seinem für die Unabhängigkeit der Rechtspflege so wesentlichen Regelwerk - macht das deutlich.

Die Kraft Ihrer Führung im Amte eines Präsidenten des OVG **wuchs Ihnen** im Übrigen über ein notwendiges Maß funktionaler Autorität zu, ohne die ein Gericht nicht präsiert werden kann.

Allerdings haben Sie stets beachtet, dass Autorität sich in jenen Grenzen halten und beschränken muss, in denen die rechtlichen und sozialen Bedingungen sie unvermeidlich machen.

Denn der Anspruch des Menschen und des Bürgers – auch vor Gericht – auf seine rechtstreue Selbstbestimmung darf und soll so wenig wie möglich eingeengt werden.

Wie wichtig die Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit von Richterpersönlichkeiten in geordneten Verfahren ist, vermittelte nach meiner rechtshistorischen Überzeugung der berühmte englische Philosoph, Thomas Hobbes, bereits im 17. Jahrhundert.

Er stellte seinen furchteinflößenden Leviatan mit einer gefährlichen Waffe – einer Riesenkeule – vor.

Leviatan, Synonym für den modernen, gleichviel hässlichen wie schützenden Staat, besitzt in seiner Keule das

nach außen und innen wirkende Gewaltmonopol. Waren die Bürger folgsam, durften sie sich auf Leviatan's Schutz verlassen.

Diese Symbiose hat den aufgeklärten Menschen veranlasst, seinen Leviatan und sich selbst vor einer für beide gefährliche Entfesselung des Gewaltmonopols zu schützen:

Gut erdachte Verfassungen

- mit weitgehenden Freiheits- und Bürgerrechten,
- daraus abgeleiteten, brauchbaren Prozessordnungen und
- strenge, für alle verbindliche Förmlichkeiten,

waren und sind das Mittel, Leviatan nicht zu entfesseln!

Dies würde aber ohne Richterpersönlichkeiten, die die gut erdachten Verfassungen, die guten Prozessordnungen und verbindliche Förmlichkeiten nicht streng und frei von Rechtsfehlern umsetzen, nie gelingen.

Und hier liegt der herausragende Wert einer Richterpersönlichkeit, die sich dem Gesetz und damit der Rechtsordnung in zutreffender, würdigender Gesamtschau zuwendet -

und all deren Anordnungen und Entscheidungen in geordneten Verfahren, frei von Rechtsfehlern, dem unbedingt notwendigen Regime des materiellen und prozessualen Rechtes frei von Willkür und berechenbar unterordnen.

Der besonders in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu achtende Interessenausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit ist H. Präs. M. – hört man den Damen Rechtsanwältinnen und Herren Rechtsanwälten zu, die sich mit dem Verwaltungsrecht befassen – bestens gelungen.

Hier bitte ich Sie um Nachsicht, dass ich dies nicht aus eigener Erfahrung bekunden kann, da ich mich in meiner 40jährigen Tätigkeit als RA in Hamburg ausschließlich der Strafrechtspflege und der Strafverteidigung widmete und widme.

Die hamburgische Anwaltschaft spricht über Ihr richterliches Wirken mit großem Lob.

III.

Mein drittes Kapitel stellt das in jeder Hinsicht stets durchdachte, kluge und weitreichende, rechts- und gesellschaftspolitische Engagement von H. Präs. M. vor:

Bis 2011 war H. Präs. M. Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen.

Sein Vorsitz verschaffte nicht nur der ASJ, sondern allen Interessierten Zugang zu viele Rechtsbereiche erfassende Veranstaltungen.

So erinnere ich mich noch an eine spannende Podiumsdiskussion, die sich dem strafprozessualen Thema

„Einschränkung des Beweisantragsrechtes“ verschrieben hatte, und am 18.05. 1994 zwischen Herrn OStA Köhnke, damals AL Organisierte Kriminalität, später Behördenleiter der StA, Herrn Heiko Raabe, Vize-Präsident des LG und mir stattfand – und die dank der vorzüglichen Vorbereitung durch H. Präs. M. eine spannende Diskussion und ein breites Interesse fand.

H. Präs. M. erdachte sich viele Veranstaltungen, die er mit höchster Sorgfalt plante und die stets zu einer großen Bereicherung der hamb. Justiz aufwachsen.

Im Jahre 2009 war H. Präs. M. Initiator und Gründer des Vereins Rechtsstandort HH e.V., was ich für die

HRAK als Gründungsmitglied begleiten durfte.

Seit 2009 ist er Vorsitzender dieses hochaktiven, hochattraktiven und hochanspruchsvollen Vereins, der durch seine Plattformen

- Rechtsstandort-Hamburg,
- Hamburg-dialawgue.de und
- Disput-Resolution-Hamburg

Identifiziert wird.

In besonderer Weise sagte und sagt mir auch das so notwendige, internationale Rechts-Engagement des H. Präs. M. zu.

Einige Beispiele sollen dieses attraktive, rechtliche Wirken verdeutlichen:

1. Von 2009 – 2011 betätigte sich H. Präs. M. an der Einführung gerichtsggebundener Mediation an vier Pilotgerichten in vier Städten der Ukraine im Rahmen des

Joint Programme of the European Union and the Council of Europe and transparency and efficiency of the judicial system of the Ukraine.

2. Auch an der Einführung der Mediation im Gerichtswesens Georgiens beteiligte er sich im Jahre 2012.
3. Im Jahre 2014 war H. Präs. M. Mitinitiator der Gründung und anschließend stellv. Vorsitzender der **European-Latin-American Arbitration Association.**

4. Im November 2015 beteiligte sich H. Präs. M. anlässlich einer Delegationsreise mit dem damaligen Ersten Bürgermeister Scholz und einer Wirtschaftsdelegation in der hamb. Partnerstadt Shanghai an der Veranstaltung „*Building Legal Bridges for Chines-European Business*“, wobei ich sein Engagement als Delegationsteilnehmer miterleben durfte.

5. 2016 wirkte H. Präs. M. im November an einer weiteren Veranstaltung zum Thema „*Building Legal Bridges for Latin-American-European Business in Sao Paulo*“ mit.

6. Zudem war er Initiator der Veranstaltung zum Thema *„Algorithmen und künstliche Intelligenz in der Verwaltung – Chancen und Risiken, demokratische Legitimation und rechtstaatliche Kontrolle“* im Dezember 2018 in Hamburg.

Schon die genannten Themata zeigen,
welche vorausschauende Weitsicht seinem Engagement die Grundlage verschaffte.

In besonderer Weise erfreut hat mich seine stete Bereitschaft, sich bei rechts- und gesellschaftspolitischen Veranstaltungen mit Reden und Vorträgen zu äußern und zu erklären.

Dabei verdeutlichte er, dass die berufliche Tätigkeit als unabhängiger Richter keinen Anlass gibt, bei rechts- und gesellschaftspolitischen Themata zu schweigen.

Ich habe es immer begrüßt und ich halte dies auch für erstrebenswert und bereichernd, dass und wenn sich Richterpersönlichkeiten - unabhängig von ihrer richterlichen Tätigkeit -

unter Berücksichtigung des Gebots der Sachlichkeit an rechts- und gesellschaftspolitischen Diskussionen intensiv beteiligen.

Denn rechtspolitische Entwicklungen und Gesetzgebungsideen können nur dann gut und ausgereift sein, wenn die Erwägungen aller Organe der Rechtspflege - Richterschaft und

Anwaltschaft – vorgetragen, bewertet und erörtert werden.

Denn die Frage nach der Verwirklichung der Rechtsidee in den Gesetzgebungsvorhaben kann auf doppelte Weise gestellt werden:

Man kann von den Rechtsideen der einzelnen Weltanschauungen und Parteien ausgehen und untersuchen, inwieweit die Geschichte der Verwirklichung einer jeden von ihnen dient.

Jeder Rechts- und Staatsauffassung würde danach eine besondere, geschichtsphilosophische Konstruktion entsprechen. Als Beispiel mag Emanuel Kants Idee einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht herangezogen werden.

Andererseits erfährt die Frage, auf welche Weise überhaupt Ideen und insbesondere Rechtsideen auf die Geschichte und die Staatlichkeit Einfluss nehmen, ihre Antwort,

wenn man das Engagement in Gestalt bewusster, durchdachter Rechtszwecksetzungen einzelner Organe der Rechtspflege

der Erscheinungsform der unbewussten gesellschaftlichen Vorgänge entgegenstellt.

Diese grundsätzlich rechtsphilosophische Auseinandersetzung, die schon zwischen den Rechtsgelehrten **Georg Friedrich Wilhelm Hegel** und **Friedrich Carl von Savigny** geführt wurde, zeigt eindeutig auf,

dass Rechtsideen fortschreitend zu einer immer bewussteren und zweckhafteren geschichtlichen Triebkraft geworden sind und werden, wenn sie insbesondere durch Organe der Rechtspflege – und damit auch durch die Richterschaft – öffentlich vorgestellt und auch vertreten werden.

Dies widerspricht nach meiner Überzeugung in keiner Weise dem hervorragenden Rechtsgrundsatz der Unabhängigkeit des Gerichtes und jeder einzelnen Richterpersönlichkeit.

Diese durch den H. Präs. M. gelebten Position, als unabhängiger Richter öffentlich klare gesellschafts- und rechtspolitische Standpunkte zu vertreten, verdient höchste Anerkennung.

IV.

In dem vielleicht nun wichtigsten vierten und letzten Kapitel der Laudatio darf ich die ehrenvolle, unsere Verfassung und damit auch unser Gemeinwesen stärkende, hohe richterliche Tätigkeit des H. Präs. des Hamb. Verfassungsgerichtes, M., würdigen.

Das am 02.10.1953 gegründete HH Verfassungsgericht ist nicht klassischer Teil der Justiz, sondern neben der Bürgerschaft und dem Senat der FHH eigenständiges Verfassungsorgan.

Es entscheidet primär über die Vereinbarung von Landesgesetzen und Verordnungen mit der Hamb. Verfassung.

Da die Landesverfassungen niemals in einem unauflösbaren Widerspruch zu der vorzüglichen Verfassung der BRD – dem Grundgesetz – stehen, erweist sich jede Entscheidung des HH Verfassungsgerichtes, die unter der Präsidenschaft von H. M. mit größter Sorgfalt und Überzeugungskraft erging,

als eine Stärkung der Hamburgischen Verfassung und des Grundgesetzes und damit insbesondere als eine Kräftigung unseres vorzüglichen Rechtstaates **Radbruch'scher Prägung** und unseres Gemeinwesens.

Der Spruchpraxis des HH Verfassungsgerichtes kam in den vergangenen Jahren immer größere Bedeutung bei.

Dies beruht auf der in Deutschland Besorgnis erregenden Tatsache, dass Kräfte, denen eine Demokratiefeindlichkeit nachgesagt werden muss, immer wieder mit Wucht unser Rechtssystem anzugreifen versuchen.

In einer Zeit, in der immer mehr Menschen – politisch motiviert – in die Rechtswidrigkeit entgleisen und uns alle mit rassistischer und antisemitischer Hetze und auch mit sog. islamistischem Terror belasten, der sich oftmals nur als bloße Morderei erweist, und damit in schlimmster Weise Verfassung und Menschenrechte verletzen, müssen wir alle versuchen, diese Menschen wieder auf den Weg des Gesetzes zurückzuführen.

Hinzu kommen oftmals

- entfesselnde Verhöhnungen, Herabsetzungen und Beleidigungen, die stets mit der Versagung des Respektes gegenüber Menschen zu tun haben,
- eine neue Bereitschaft zur politischen Gewalt,
- ungute Erscheinungen an Rassenfragen ausgerichteten, böartigen politischen Bewegungen, die die Diskriminierung anderer Menschen – gleichviel aus welchem Grunde – verfolgen und
- die die bereits angesprochenen rechtsfeindlich-rassistischen oder antisemitischen Strömungen erzeugen.

Der H. Präs. M. hat diesen Kräften durch eine ausgezeichnete Urteilspraxis, die unser System stärkt, und durch öffentliche Erklärungen den gebotenen Widerstand verdeutlicht und damit auch den Bürgerinnen und Bürgern die so wichtige Orientierungshilfe verliehen,

dass wir uns von antidemokratischen, antisemitischen und rassistischen agitierenden Aggressoren niemals irritieren lassen dürfen.

Im Gegenteil: Denen steht es nicht zu, Gift in die Seele unseres von Freiheit und Gleichheit beseeltes und beatmetes deutsches und europäisches Gemeinwesen zu gießen.

Und H. Präs. M. hat immer auch verdeutlicht, dass die Wahrung und Sicherung und die Verteidigung unserer Rechtsordnung und unserer vorzüglichen Verfassung unbedingt geboten ist.

Dazu zählen, dass wir

- politischen Rechtsfeindlichkeiten mit den demokratisch legitimen Mitteln entgegentreten müssen,
- dabei Geradlinigkeit zeigen,
- verdeutlichen, welchen Wert für uns die verfassungsmäßigen Rechte besitzen und
- dass die Menschenrechte und unsere Verfassung unantastbar sind.

Das Grundgesetz erlangte seine vorzügliche, inhaltliche Gestaltung und seine auch international hoch bewertete Bedeutung nicht etwa aus der Erwägung,

dass wir in Deutschland die besseren Juristen hätten, sondern aus dem Umstand, dass die Mütter und Väter unserer Verfassung das Grundgesetz und damit auch die prägenden Strukturen der Landesverfassungen sprichwörtlich im Angesicht von Leichenbergen erdachten.

Es war und ist die Überzeugung des H. Präs. M., die uns im Angesicht furchtbarer geschichtlicher Ereignisse geschenkte verfassungsrechtlich fundierte, vorzügliche Rechtsordnung im Interesse aller Menschen zu verteidigen und zu stärken.

Dies macht nach meiner Überzeugung H.
Präs. M. zu einem exzellent-
vorzüglichen Preisträger!

Sehr geehrter, lieber Herr Mehmel!

**Ich gratuliere Ihnen von Herzen zur
heutigen Preisverleihung!**

**Und Ihnen, verehrte Damen, meine Her-
ren, danke ich für Ihre Aufmerksam-
keit!**